

## Information zu Verordnungen in der GKV

**Datum: Dezember 2011**  
**Stand: April 2023**

### Wichtige Informationen zur BtM-Verordnung

Die KVWL hat einige praxisrelevante Ratschläge für die Verordnung von Betäubungsmitteln kurz zusammengefasst. Zur Zeit kommt es in den Praxen häufig zu Rückfragen seitens der Apotheken, da einige Kassen auch kleinste Formfehler bei BtM-Verordnungen nutzen, um die Medikamente den Apotheken nicht zu erstatten. Daher vermeiden Sie Rückfragen, wenn Sie sich an unseren Hinweisen zur BtM-Verordnung orientieren.

#### **Wie bekomme ich erstmalig BtM-Rezepte?**

Das entsprechende Formular für die Erst-Anforderung von BtM-Rezepten können Sie sich von der Internetseite des BfArM herunterladen. Füllen Sie die Erst-Anforderung vollständig aus und schicken Sie diese mit einer beglaubigten Kopie der Approbationsurkunde oder der Kopie der Erlaubnis zur Berufsausübung an die Bundesopiumstelle. Nach Erhalt und Prüfung der eingereichten Unterlagen erteilt die Bundesopiumstelle Ihnen eine personenbezogene BtM-Nummer. Mit den ersten BtM-Rezepten erhalten Sie auch eine Folge-Anforderungskarte für weitere Bestellungen von BtM-Rezepten.

#### **Wann und wie können Betäubungsmittel verordnet werden?**

Betäubungsmittel dürfen nur als Zubereitungen (Fertigarzneimittel oder Rezepturen) verordnet werden. Betäubungsmittel dürfen nur verschrieben werden, wenn ihre Anwendung begründet ist und der beabsichtigte Zweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann.

#### **Gültigkeit von Betäubungsmittelverschreibungen:**

Ein ausgestelltes Betäubungsmittel-Rezept ist 7 Tage gültig. Es darf daher nur bis zum 8. Tag durch eine Apotheke beliefert werden. Beispiel: Eine Verordnung, die am Montag, dem 24.10.11, ausgestellt wurde, darf nur bis einschließlich Montag, den 31.10.11, beliefert werden.

#### **Aufbau des Betäubungsmittel-Rezeptes:**

Das Betäubungsmittel-Rezept besteht aus drei Teilen: das Deckblatt (Teil II) und zwei Durchschläge (Teil I und III). Teil I behält der Apotheker, Teil II dient zur Abrechnung mit den Krankenkassen und Teil III verbleibt beim Arzt.

## Ein Betäubungsmittel-Rezept muss folgende Angaben enthalten:

Abb. 1: Rezeptvorlage der Bundesopiumstelle

1. Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Patienten
2. Ausstellungsdatum
3. Verordnung mit:
  - eindeutiger Arzneimittelbezeichnung
  - Menge des verschriebenen Arzneimittels in Gramm, Milliliter oder Stückzahl der abgeteilten Form (1 OP oder N1 reichen nicht aus)
  - Angabe der Beladungsmenge und/oder der Darreichungsform, wenn dies aus der eindeutigen Arzneimittelbezeichnung nicht hervorgeht.
4. Gebrauchsanweisung
  - mit Einzel- und Tagesangaben wie „alle 3 Tage 1 Pflaster aufkleben“ oder „3x tägl. 1 Kapsel einnehmen“ oder der Hinweis auf eine schriftliche Gebrauchsanweisung, falls der Patient eine schriftliche Anleitung erhalten hat

Folgende Angaben reichen nicht aus:

  - Dosierung lt. Anweisung
  - Verwendung nach Anleitung
  - Dosierung nach ärztlicher Anordnung
  - Einnahme nach Plan
  - alle 72 Stunden
  - alle 3 Tage wechseln
5. Sonderregelung:
  - **N**: bei Nachreichen einer notfallbedingten Verschreibung
  - **ST**: im Falle der Verschreibung zur Substitution
6. Name, Vorname, Anschrift einschließlich Telefonnummer und Berufsbezeichnung des Arztes, eigenhändige Unterschrift des Arztes, im Vertretungsfall zusätzlich der Vermerk „i.V.“. Bei Gemeinschaftspraxen muss der Verschreibende seinen Namen kenntlich machen, z. B. durch Unterstreichen im Stempel.

7. Sprechstundenbedarf wird ebenfalls über BtM-Rezepte bezogen. Als Krankenkasse ist die AOK-Nordwest einzutragen und als Patient „Sprechstundenbedarf“. Angaben zur Gebrauchsanweisung oder Sonderzeichen sind nicht notwendig.

### Ausstellen einer Notfallverschreibung

Im Ausnahmefall ist das Verschreiben von Betäubungsmitteln auf einem „normalen Rezeptformular“ möglich, wenn dieses mit dem Vermerk „Notfall-Verschreibung“ gekennzeichnet ist. Möglichst vor Abgabe des Arzneimittels hat der Apotheker mit dem Arzt Rücksprache zu nehmen. In der Folge hat der Arzt die Pflicht, unverzüglich ein gültiges, mit dem Buchstaben „N“ markiertes BtM-Rezept, der Apotheke nachzureichen. Eine Notfall-Verschreibung für Substitutionsmittel ist nicht zulässig.

Dr. med. M. Mustermann Arzt für Onkologie Musterstr. 6, 99999 Musterstadt Tel.: 01234 / 567890	
Frau Erika Mustermann Musterstraße 10	
Rp. Musterstadt	12.08.64
<i>Notfall-Verschreibung</i>	
Morphin-Musterpharm 20 mg, 20 Tabletten, Gemäß schriftlicher Anweisung	
14.04.2015	<i>Max Mustermann</i>

### Reisen ins Ausland mit BtMs:

Bei Reisen bis zu 30 Tagen in Mitgliedsstaaten des Schengener Abkommens kann die Mitnahme von ärztlich verschriebenen Betäubungsmitteln erfolgen, sofern eine vom behandelnden Arzt ausgefüllte Bescheinigung mitgeführt wird. Diese Bescheinigung ist vor Antritt der Reise durch die Oberste Landesgesundheitsbehörde oder eine von ihr beauftragte Stelle zu beglaubigen. Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung beträgt max. 30 Tage. Für jedes verschriebene Betäubungsmittel ist eine gesonderte Bescheinigung erforderlich. Um Betäubungsmittel auch bei Reisen in andere als die oben genannten Länder mitnehmen zu können, rät die Bundesopiumstelle den Patienten, nach dem Leitfaden für Reisende des Internationalen Suchtstoffkontrollamtes (INCB) zu verfahren. Danach sollte sich der Patient von Ihnen eine mehrsprachige Bescheinigung ausstellen lassen, welche Angaben zu Einzel- und Tagesdosierungen, Wirkstoffbezeichnungen und Dauer der Reise enthält. Diese Bescheinigung ist ebenfalls durch die zuständige Oberste Landesgesundheitsbehörde oder eine von ihr beauftragte Stelle zu beglaubigen und bei der Reise mitzuführen.

Des Weiteren sollte sich der Patient oder Sie als Arzt bei dem zuständigen Konsulat über die Einfuhrbedingungen informieren.

## **Wichtige Tipps zum Ausfüllen der BtM-Rezepte**

Die Betäubungsmittelverschreibungsverordnung besagt in §9 „Angaben auf dem Betäubungsmittelrezept“, dass bis auf die eigenhändige Unterschrift des verschreibenden Arztes alle anderen Angaben auf dem Rezept durch eine andere Person erfolgen können. Ein einheitliches maschinelles oder handschriftliches Ausfüllen der BtM-Rezepte ist in der BtMVV nicht vorgeschrieben. Daher kann das Verordnungsblatt beispielsweise mit dem Betäubungsmittel bedruckt werden und die Gebrauchsanweisung oder die Kennungen handschriftlich vermerkt werden. Der Arzneimittelliefervertrag des Apothekerverbandes Westfalen-Lippe regelt in §4 Abs. 9 die allgemeinen Abgabebestimmungen. Dort heißt es:

*„Die Leistungen haben den vertragsärztlichen Verordnungen zu entsprechen. Änderungen und Ergänzungen der Verordnung im Hinblick auf Bezeichnung und Menge dürfen nur vom Arzt veranlasst werden und sind von diesem zu unterzeichnen.“*

Die Apotheke ist verpflichtet, eine Fälschung oder möglichen Missbrauch auszuschließen. Daher kann es zu Rückfragen durch die Apotheke kommen, wenn sich z. B. mehrere Handschriften auf dem Rezept befinden oder die Angaben auf einer Verordnung maschinell und handschriftlich sind. Wir empfehlen Ihnen ein einheitliches handschriftliches oder maschinelles Ausfüllen der BtM-Rezepte.

Die aufgeführten Rezeptvorlagen wurden aus dem FAQ des BfArM übernommen. Nähere Informationen und weitere detaillierte Beispiele finden Sie im FAQ des BfArM unter [www.bfarm.de](http://www.bfarm.de)